

**Satzung zur Änderung der Gebührensatzung
zur Satzung über die Abfallentsorgung
in der Gemeinde Ostbevern**

vom _____

Aufgrund des § 7 i. V. m. § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14. Juli 1994, der §§ 8 und 9 des Abfallgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Juni 1988 und aufgrund der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969, in den jeweils zurzeit geltenden Fassungen, hat der Rat der Gemeinde Ostbevern in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 5 Abs. 1 bis einschließlich Abs. 3 erhält folgende Fassung:

§ 5

- (1) Die nachfolgend aufgeführten Gebührensätze für das Jahr 2026 werden als Vorausleistung erhoben. Eine Abrechnung nach tatsächlichem Aufwand erfolgt bei Bedarf nach Ablauf des Jahres 2025.
- (2) Die Abfallentsorgung für Restabfall beträgt bei 14-täglicher Entleerung

für den 120 l Behälter	187,40 €
für den 240 l Behälter	374,90 €

- (3) Die Abfallentsorgung für Bioabfälle beträgt

für einen 120 l Behälter	169,40 €
für einen 240 l Behälter	338,80 €

Während der Monate April bis einschließlich November erfolgt eine wöchentliche Abfuhr, in den anderen Monaten eine 14-tägliche Entleerung.

Art. 2

Diese Satzung tritt zum 01.01.2026 in Kraft.